

## Kurztitel

Journalistengesetz

## Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 88/1920 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 178/1999

# **§/Artikel/Anlage**

§ 18

#### Inkrafttretensdatum

01.09.1999

#### **Text**

## Geltungsbereich und Gesamtverträge

- § 18. (1) Der Gesamtvertrag erstreckt sich, sofern er nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf ständige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 und auf Medienunternehmen (Mediendienste), die zur Zeit des Abschlusses des Gesamtvertrages Mitglieder einer am Gesamtvertrag beteiligten Körperschaft waren oder später werden (Vertragsparteien).
- (2) Geht der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines Medienunternehmens (Mediendienstes), das (der) einem Gesamtvertrag unterliegt, auf einen Dritten über, so erstreckt sich der Gesamtvertrag auch auf diesen.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1